

Merkblatt Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Ausländern, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, Asylsuchenden und weggewiesenen Personen

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), des Asylgesetzes (AsylG) und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

2. Allgemeines

- è Das Gesuch um Kantonswechsel ist beim Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern einzureichen (Art. 85 Abs. 3 AIG).
- è Ein Kantonswechsel wird in der Regel vom Staatssekretariat für Migration SEM bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden oder der anderen Person verfügt.
- è Liegt weder ein Anspruch auf Einheit der Familie noch eine schwerwiegende Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen vor, kann der beantragte Kantonswechsel nur mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligt werden (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1).
- è Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten spezielle Bestimmungen.

3. Für Gesuchsteller mit der vorläufigen Aufnahme als Ausländer

Vorläufig aufgenommenen Ausländern wird ein Kantonswechsel vom Staatssekretariat für Migration SEM bei Anspruch auf Einheit der Familie, im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung der vorläufig aufgenommenen Person oder andere Personen sowie – ausserhalb dieser beiden anspruchsbegründenden Konstellationen- bei Zustimmung der beiden Kantone bewilligt.

4. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Wie die vorläufig aufgenommenen Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft können sich auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge beim Kantonswechsel vorab auf den Grundsatz der Einheit der Familie sowie auf eine schwerwiegende Gefährdung ihrer eigenen oder einer anderen Person berufen.

Zusätzlich zu diesen anspruchsbegründenden Konstellationen haben vorläufig aufgenommene Flüchtlinge einen Anspruch auf Kantonswechsel im gleichen Umfang, wie er einer niedergelassenen Person zusteht (Art. 37. Abs. 3 AIG). Diese hat Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsründe nach Art. 63 AIG vorliegen.

5. Personen in einem hängigen Asylverfahren

Während einem hängigen Asylverfahren und nach rechtskräftigem Zuweisungsentscheid kann eine asylsuchende Person ein Gesuch um Kantonswechsel stellen.

Der Kantonswechsel wird vom Staatssekretariat für Migration SEM bei Anspruch auf Einheit der Familie, im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen sowie – ausserhalb dieser beiden anspruchsbegründenden Konstellationen- bei Zustimmung der beiden Kantone bewilligt (Art. 22 Abs. 2 AsylV1).

Für weggewiesene Personen, denen das Staatssekretariat für Migration SEM nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine Ausreisefrist angesetzt hat, ist ein Kantonswechsel grundsätzlich ausgeschlossen.

FAQ- Häufig gestellte Fragen

- ✓ Gibt es ein bestimmtes Formular für die Einreichung des Gesuchs um Kantonswechsel beim Staatssekretariat für Migration SEM?
 - i NEIN, Sie können einfach ein Schreiben mit dem Ersuchen um Zustimmung des Kantonswechsels an das SEM senden.

- ✓ Was passiert, wenn ich das Gesuch beim Amt für Migration des Kantons Schwyz einreiche?
 - i Das Amt für Migration wird das Gesuch an das SEM weiterleiten.

- ✓ Kann ich ohne Zustimmung des Gesuchs um Kantonswechsel durch das Staatssekretariat für Migration SEM in den Kanton Schwyz ziehen?
 - i NEIN.

- ✓ Ich habe eine Arbeitsstelle im Kanton Schwyz und möchte sofort in den Kanton Schwyz ziehen. Darf ich den Kanton wechseln?
 - i NEIN, Sie müssen zuerst ein Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen. Wird der Kantonswechsel vom SEM bewilligt, dann erst können Sie in den anderen Kanton ziehen.

- ✓ Können weggewiesene Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Asylentscheid ein Gesuch um Kantonswechsel stellen?
 - i JA, jedoch zu bemerken ist, dass das SEM in einem solchen Fall in der Regel auf das Gesuch nicht Eintritt, ausser dem Gesuch tangiert der Schutzbereich von Art. 8 EMRK.

- ✓ Kann ich Beschwerde gegen eine ablehnende Verfügung über den Kantonswechsel erheben?
 - i JA, die Beschwerde ist mit Einhaltung der Frist beim SEM einzureichen.